



Staatssekretariat für Migration, August 2023

---

## Verstetigung Programm Integrationsvorlehre (INVOL) (Umsetzung Motion 21.3964)

# Erläuterungen und Empfehlungen zur Beratung und Abklärung im Rahmen der vorgelagerten Massnahmen

---

Aktenzeichen: 523-2900/13/5/19/12

### 1. Ausgangslage:

Das Bundesprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL) ist im August 2018 im Auftrag des Bundesrats als Pilotprogramm gestartet. Mit der INVOL werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt und praxisorientiert auf eine ordentliche Berufslehre (EBA, EFZ) vorbereitet. Seit Sommer 2021 steht das Pilotprogramm auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs offen. Dabei geht es im Wesentlichen um Personen ohne einen Abschluss auf Stufe Sek II aus EU/EFTA- und Drittstaaten sowie seit Mitte 2022 um Personen mit Schutzstatus S. Das Parlament hat in der Wintersession 2021 die Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) angenommen (Mo. 21.3964 «Lücken in der Integrationsagenda füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz»). Die Motion verlangt, das Bundesprogramm INVOL weiterzuführen und bei Bedarf anzupassen. Zudem sind gemäss der Motion Massnahmen vorzusehen, um die Erreichbarkeit der Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten (sog. «erweiterte Zielgruppe») **durch eine systematische Erstinformation sowie bedarfsgerechte Beratungs- und Abklärungsangebote** zu verbessern.

Das Staatssekretariat für Migration SEM (Abteilung Integration) hat den Auftrag erhalten, die Grundlagen für eine Weiterführung und Anpassung des Bundesprogramms im Sinne der Motion sowie für eine Verstetigung der jährlichen Bundesbeiträge ab 2024 zu erstellen. Es hat diesen wiederum in bewährter Partnerschaft mit den interessierten Akteuren der Wirtschaft und den Kantonen umgesetzt, wobei auch die KBSB vertreten war. Die Eckpunkte zur Verstetigung der INVOL berücksichtigen namentlich die Evaluationsergebnisse des Programms sowie die Rückmeldungen aus den Workshops mit der Projektbegleitgruppe<sup>1</sup> und weiterer beteiligter Akteure.

---

<sup>1</sup> Vertreten in der Begleitgruppe waren alle relevanten Partner der INVOL (Projektverantwortliche der Berufsbildungsämter; SBBK; KBSB; IKW; VKM; KID; KdK; OdA; Unternehmen; Sozialpartner; SBFI; SEM)



## 2. Eckpunkte und Grundlagen

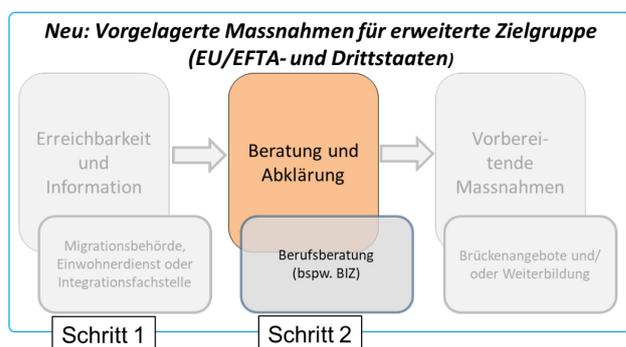
Im April 2023 hat das SEM die Dokumente zur verstetigten INVOL publiziert.<sup>2</sup> In diesem Rahmen wurden auch die Eckpunkte für die vorgelagerten Massnahmen ausgearbeitet.

➤ [Verstetigung INVOL: Eckpunkte vorgelagerte Massnahmen](#)

(insb. Ziff. 3f. zu «Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe»)

### Beratung und Abklärung

Im Kontext der verstetigten INVOL ist vorgesehen, dass bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen<sup>3</sup> aus EU/EFTA- und Drittstaaten beim Erstkontakt oder der Erstinformation auf der Basis eines einfachen, schematischen Beurteilungsrasters festgestellt wird, ob ein Ausbildungsbedarf besteht (Schritt 1). Diese erste Triage erfolgt je nach kantonaler Organisation entweder durch **die kantonalen Migrationsbehörden, die Einwohnerdienste oder durch die Integrationsfachstellen**.



Sofern bei einer Person der erweiterten Zielgruppe (spät Zugewanderte EU/EFTA- / Drittstaaten) ein «Beratungs-/Ausbildungsbedarf» (z.B. kein Abschluss auf Stufe Sek II) vorliegt, **wird diese bei der Berufsberatung (z.B. BIZ) angemeldet (Schritt 2)**. Für den Übergang von Schritt 1 zu Schritt 2 erstellt der Kanton anhand der Empfehlungen/Vorgaben des SEM einen **systematischen Prozess für die Weitervermittlung/Anmeldung der spätzugezogenen Person an die kompetente Berufsberatungsstelle**. Vorgesehen ist der Einsatz eines sehr einfachen Beurteilungsrasters beim Migrationsamt oder beim Einwohnerdienst der Gemeinden (z.B. anlässlich der Abholung des Ausländerausweises oder bei einem Informationsgespräch) oder beim Begrüssungsgespräch bei der zuständigen Stelle (z.B. bei einer Stelle der Integrationsförderung, Gemeinde etc.). Mit Hilfe des Rasters (wenige Fragen) wird eine erste Einschätzung vorgenommen, ob die zugewanderte Person bei der Berufsberatung angemeldet werden sollte (keine Erwerbstätigkeit<sup>4</sup>/Ausbildung, kein Sek II Abschluss).

**Wichtig:** Der konkrete Prozess und die Inhalte der Beratungsleistung wird innerhalb des Kantons von den betroffenen Stellen koordiniert/definiert und im Rahmen der Programmeingabe durch die federführenden kantonalen Berufsbildungsbehörden beim SEM eingegeben.

Die nachfolgenden Erläuterungen haben das Ziel, für die Beratung und Abklärung (Schritt 2) einen Orientierungsrahmen zu geben und die Eckpunkte zum Prozessschritt «Beratung und Abklärung» zu präzisieren.

<sup>2</sup> Siehe Rundschreiben und Eckpunkte zur Verstetigung unter [www.sem.admin.ch/invol](http://www.sem.admin.ch/invol) > Dokumente

<sup>3</sup> Bei einem entsprechenden Bedarf können auch Personen über 25 Jahren bei der Berufsberatung angemeldet werden. Eine fixe Alterslimite ist nicht vorgesehen, der Bedarf steht im Vordergrund.

<sup>4</sup> Grundsätzlich wäre es sinnvoll, auch unqualifizierte Erwerbstätige zumindest auf das Angebot der Berufsberatung aufmerksam zu machen. Bei einem Erstkontakt ist dieser Bedarf bzw. die Qualität einer Erwerbstätigkeit jedoch schwierig einzuschätzen.

### 3. Rolle der Berufsberatung

Bei den Stellen des Erstkontakts (z.B. Migrationsamt oder Einwohnerdienst der Gemeinden) sind i.d.R. weder die zeitlichen Ressourcen noch die fachlichen Kompetenzen für eine Beratung der Zugezogenen zu Themen wie Stellenwert eines Sek II Abschlusses in der Schweiz und mögliche Ausbildungswege vorhanden. Um parallele Strukturen zu vermeiden, erfolgt die kompetente Information, Beratung und Abklärung daher sinnvollerweise durch die bestehenden Berufsberatungsstellen der BSLB (z.B. Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ).<sup>5</sup> Dies ist auch deshalb wichtig, weil zu diesem Zeitpunkt die Beratung in einem breiten Sinn angedacht ist und mögliche Ausbildungswege der Teilnehmenden noch offen sind.

#### 3.1 Beratung und Abklärung: Was wird erwartet, was nicht?

##### Umfang der Beratungseinheiten (Richtwert)

Der Aufwand für die Beratung und Abklärung einer Person kann sich von Fall zu Fall stark unterscheiden. Grundsätzlich werden für die Information, Beratung und Abklärung dieser Zielgruppen bei der Berufsberatung als Richtwert/Durchschnitt zwei bis drei Beratungseinheiten empfohlen. Beispielsweise eine erste Einheit zur Information und Sensibilisierung und je nach Bedarf weitere Beratungseinheiten für die Abklärung.

**In jedem Fall ist es jedoch ein Ziel dieses Auftrages, dass die bei der Berufsberatung angemeldeten Personen (aus der Triage im ersten Schritt) mindestens einen bis zwei Informations-/Beratungstermine wahrnehmen.**

##### Inhalt der Beratungseinheiten (Empfehlung):

###### Erste Beratungseinheit (Information/Sensibilisierung)

- Bildungssystem der Schweiz, Stellenwert eines Sek II Abschlusses für die berufliche Integration/Teilhabe am Arbeitsmarkt in der Schweiz
- Mögliche Bildungswege und deren Anforderungen zu einem Abschluss auf Stufe Sek II
- Durchlässigkeit und Karrieremöglichkeiten die das System bietet

###### Zweite/Dritte Beratungseinheit (Abklärung)

- Erste Einschätzung bezüglich Motivation und Ressourcen für eine berufliche Grundbildung bzw. für eine Vorbereitung im Rahmen einer INVOL
- Falls noch Lücken für den Beginn eines Brückenangebots vorhanden sind: Anmeldung für vorbereitende Massnahmen (Grundkompetenzförderung)
- Bei Motivation und erfüllten Voraussetzungen: Anmeldung/Triage (oder Empfehlung) für den INVOL-Prozess (gemäss kantonalen Vorgaben) oder ggf. ein anderes Brückenangebot. Es ist zentral, dass die Abklärung / Beratung «ergebnisoffen» geführt wird.
- Je nach Situation und Bedarf kann auch eine Empfehlung für einen anderweitigen Bildungsweg (z.B. Zugang Hochschule) ausgesprochen und entsprechend beraten werden.

Hinweis: Je nach kantonalem Kontext kann die weitergehende Beratung/Abklärung bezüglich INVOL-Teilnahme auch von einer anderen spezialisierten Stelle durchgeführt werden.

<sup>5</sup> In einigen Kantonen bestehen bereits entsprechende (spezialisierte) BSLB-Stellen oder –Beratende, welche im Rahmen der INVOL oder an der Schnittstelle zu den kantonalen Integrationsprogrammen tätig sind.

Das Ziel der Beratung im vorliegenden Kontext ist nicht eine umfassende Diagnostik und Beratung. Eine umfassende Potentialabklärung wie sie in anderen Beratungs-Settings stattfindet, wird zu diesem Zeitpunkt nicht verlangt.<sup>6</sup> Vielmehr ist zu Beginn eine informierend-begleitende Rolle der Berufsberatungsstellen vorgesehen. Die Zielgruppe soll zwar durchaus individuell informiert und beraten werden, es können jedoch standardisierte Hilfsmittel dafür verwendet werden. Die Zielgruppe ist i.d.R. wenig vertraut mit dem Schweizer Bildungssystem und den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Am Anfang liegt daher der Schwerpunkt bei der «informierenden Beratung». Auch beispielsweise die Erstellung eines Bewerbungsdossiers ist in dieser Erstberatung nicht das Ziel der Beratung. Bei Bedarf kann dazu an eine andere Stelle triagiert werden.

Die genannten Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten, die einen mutmasslichen Ausbildungsbedarf haben, sollten grundsätzlich mindestens ein bis zwei Termine bei der Berufsberatung wahrnehmen.

Es gibt für diese Zielgruppe i.d.R. keine zwingende Verpflichtung, ein Beratungsangebot zu besuchen.<sup>7</sup> In einer Auslegeordnung des Forschungsbüro BASS<sup>8</sup> (im Auftrag der EDK und des SBFI) wird jedoch auf die Wichtigkeit hingewiesen, zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene mit Ausbildungsbedarf möglichst früh und systematisch zu erreichen und für ein Bildungsangebot zu gewinnen. In der aktuellen Umsetzung hat sich gezeigt, dass es eben nicht ausreicht, den Zugewanderten nach der Einreise lediglich einen Informations-Flyer zu Bildungsangeboten abzugeben. Vielmehr braucht es eine möglichst verbindliche und systematische Anmeldung für eine individuelle Information und kompetente Beratung bspw. zu Themen wie dem Stellenwert eines Sek II Abschlusses auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Daher kann von einer «indizierten Beratung» gesprochen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personen, die sich auf einen Termin einlassen, grundsätzlich interessiert und motiviert sind, sich auf den Weg zu begeben.

#### Sprachstand der Neuzugezogenen:

Für das Gespräch bei der Berufsberatung sind minimale Sprachkenntnisse einer Landessprache notwendig. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Beizug von Familienangehörigen oder Vertrauenspersonen, welche die vor Ort gesprochene Landessprache ausreichend beherrschen, denkbar. Alternativ (oder ergänzend, beispielsweise in einem zweiten, vertiefenden Termin) wird der Einsatz von Dolmetschenden empfohlen. Für diese Dienstleistung können grundsätzlich Mittel aus den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP (Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung) oder subsidiär Mittel aus dem Programm INVOL (vorgelagerte Massnahmen) eingesetzt werden.

Bei Bedarf ist vor dem Beratungsgespräch (insbesondere zwischen dem ersten und zweiten Termin) auch der Besuch eines Sprachkurses denkbar. In diesem Fall wäre abzuklären, wer eine Anmeldung für einen Sprachkurs vornimmt und wie gewährleistet wird, dass die Person per Ende des Sprachkurses (wieder) für den Termin bei der Berufsberatung angemeldet oder von dieser für ein Beratungsgespräch eingeladen wird. Es wird jedoch insb. bei Personen mit einer gewissen Schulgewohnheit resp. einem relativ hohen Lerntempo empfohlen, die Sprachförderung und Bildungsberatung parallel vorzunehmen, damit es nicht zu Prozessverzögerungen kommt.

Für die neuen vorgelagerten Massnahmen (Erreichbarkeit und Gewinnung; Beratung und Abklärung; allfällige vorbereitende Massnahmen) für die erweiterte Zielgruppe sind finanzielle Beiträge des Bundes reserviert (vgl. [Rundschreiben](#), Zif. 6.2). Für die Finanzierung der

<sup>6</sup> Wenn der Prozess mit einer Person jedoch weitergeht, sind natürlich auch vertiefte Abklärungen möglich und denkbar.

<sup>7</sup> Falls ein besonderer Integrationsbedarf besteht, können die kantonalen Migrationsämter bei Personen aus Drittstaaten jedoch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung vorsehen und beispielsweise einen Besuch eines Sprachkurses oder einer Beratung vorsehen.

<sup>8</sup> SBFI / EDK (2019). [Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle](#)

vorgelagerten Massnahmen reicht der Kanton mit der Programmeingabe ein Budget ein. Bei den vorgelagerten Massnahmen wird eine Kofinanzierung des Kantons aus ordentlichen Mitteln von rund 50% vorausgesetzt.

#### Hinweise zu Personen im Bestand

Neben den Neuzuziehenden, welche den Bildungsbedarf auf Stufe Sek II aufweisen, gibt es auch Migrantinnen und Migranten in der bereits anwesenden Wohnbevölkerung mit demselben Bedarf. Durch den oben beschriebenen Prozess werden sie nicht direkt erreicht, da dieser ja bei der Einreise einer Person ansetzt. Jedoch ist es möglich, dass durch indirekte Effekte, namentlich dem Austausch der Personen untereinander, dennoch dazu beigetragen wird, dass auch Personen, welche schon länger in der Schweiz sind, auf die Möglichkeit eines Bildungsweges aufmerksam gemacht werden. Da es sich bei diesen Personen vorwiegend um Familiennachzüge handelt, sind die Familienmitglieder i.d.R. arbeitstätig. Somit sind insbesondere die Arbeitgebenden / der Arbeitsplatz relevante Zugänge, um über Bildungs- und Beratungsangebote zu informieren. Diese Schiene verfolgt das SEM ebenfalls und wird dazu insbesondere mit den Arbeitgebern in Kontakt treten.

#### **4. Weitere Hinweise**

- **Digitale Information nutzen:** Auf digital zu Verfügung stehende Materialien zurückgreifen, welche insbesondere den Teil «Informationsvermittlung» abdecken
- **Videos** (in Muttersprache) als Ergänzung zu individueller Information (z.B. zwischen den Beratungsterminen) – das SEM plant spezifische Videos zum Bildungssystem in der Schweiz mit konkreten Beispielen (in verschiedenen Sprachen)
- Instrumente zur Potenzialabklärungen bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die jedoch auch **für weitere Zielgruppen** eingesetzt werden können<sup>9</sup>
- Auf **Instrumentarium zur Abklärung** von Grundkompetenzen zurückgreifen, siehe dazu auch «**Triage: Instrumentarium zur Abklärung von Grundkompetenzen**»<sup>10</sup>

<sup>9</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/potenzialabklaerung.html>

<sup>10</sup> Büro Interface (2022) «[Projekt Triage – Instrumente zur Abklärung und Beratung im Bereich Grundkompetenzförderung - Bericht zuhanden der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung \(IKW\) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren \(EDK\)](#)», S. 25